

Beantragung der Witwen- / Witwerrente

Buchholz in der Nordheide

Ansprechpartner: Frau Kasper, Tel. 04181-214217

Termine nur nach telefonischer Absprache

Alternativ: Deutsche Rentenversicherung Landkreis Harburg
Gebäude B Behörde
Schloßplatz 6
21423 Winsen
Tel. 04131-75950

oder Allgemeine Informationsveranstaltungen
im Rathaus der Stadt Buchholz / Torbogenzimmer
immer am 2. und 4. Montag im Monat
nur mit Voranmeldung unter Tel. 04131-75950

Bitte bringen Sie zu Ihrer Antragsstellung folgende Unterlagen mit (sofern vorhanden):

- | Sterbeurkunde (im Original) der/des Verstorbenen (verbleibt bei der Gemeinde)
- | gemeinsame Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde (im Original)
- | ggf. Geburtsurkunde eines Kindes (im Original)
- | ggf. Vollmacht für denjenigen, der die Witwenrente beantragt
- | Ihre IBAN-Nummer
- | Ihren Personalausweis
- | Ihre Rentennummer und die Rentennummer der/des Verstorbenen
- | Ihre Krankenkassenkarte
- | Ihre Steueridentifikationsnummer (siehe Informationsschreiben der Finanzverwaltung)
- | bei Berufstätigkeit der/des Hinterbliebenen: Jahresabrechnung des Vorjahres und die aktuelle Verdienstbescheinigung
- | ggf. Arbeitslosengeldbescheinigung
- | ggf. Krankengeldbescheinigung
- | Adressen und Aktenzeichen anderer Renten: Betriebsrenten / Pension(en)
- | Mitteilung des Postrentenservice für 3 Monate Vorschusszahlung (kommt vom Bestatter)
- | Nachweis über die Dauer der Lehrzeit oder Gesellen- / Gehilfenbrief oder Lehrvertrag der/des Verstorbenen, wenn die Rente bereits vor 2005 bezogen wurde
- | Angabe / Nachweis über die Krankenversicherung der/des Verstorbenen ab 1989 (ohne Belege)

Zusätzlich bei Waisenrente:

- | Geburtsurkunde / Abstammungsurkunde der/des Waise/n (im Original)
- | bei einem Stiefkind: Heiratsurkunde / Eheurkunde der Eltern und Meldebescheinigung
- | Schul-, Ausbildungs- oder Studienbescheinigung (bei Waisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben)
- | IBAN-Nummer (bei Waisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben)
- | Steueridentifikationsnummer
- | Rentenversicherungsnummer der/des Waise/n (wenn sie vorliegt)

WICHTIG: Wir weisen Sie daraufhin, dass die durch den Bestatter beantragte Vorschusszahlung der Rente (3 Monate) bei NICHT-Beantragung der Witwenrente in vollem Umfang zurückgezahlt werden muss.